

27.02.85

## **Antrag**

des Landes Hessen

zum

### Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

- Punkt 13 der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu Artikel 8 - Bundesberggesetz:

§ 13o Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 198o (BGBl. I S. 131o) erhält nach dem Wort "Hohlräumen" folgende Fassung:

".....sind §§ 5o Abs. 1, 58 - 62, 69 Abs. 1, 7o, 71 Abs. 1 und 2, 72 Abs. 2, 73 und 74 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Anzeige eine Darstellung des Umfanges, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens zu enthalten hat und
2. mit der Anordnungsbefugnis die Einhaltung der Unternehmerpflichten nach § 61 sowie die Durchführung aller Arbeitsschutzvorschriften zu gewährleisten sind."

30/2/85

- 2 -

Begründung:

Die Gründe für die Einführung des § 130 im Rahmen des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 waren vor allem darin zu sehen, daß es sich bei der Errichtung, Erweiterung und Veränderung unterirdischer Hohlraumbauten überwiegend um typisch bergbauliche Tätigkeiten handelt, die weitgehend durch Bergbauspezialgesellschaften ausgeführt werden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 8/3965, S. 114).

Dies gilt besonders angesichts der gegenwärtigen Massierung von Tunnelbauten durch den Bau der Bundesbahn-Neubaustrecken und macht die Zuständigkeit einer fachspezifischen Aufsichtsbehörde erforderlich. Durch die von der Bundesregierung beabsichtigte vollständige Aufhebung des § 130 BBergG müßte die Hilfe der Bergverwaltung bei derartigen Vorhaben von den dann zuständigen Stellen zwangsläufig in einem Maße in Anspruch genommen werden, das über die für die Amtshilfen geltenden Grundsätze weit hinaus ginge. Gerade dies steht aber zum angestrebten Ziel einer Entbürokratisierung im klaren Widerspruch.

Eine sachlich erfolgreiche Tätigkeit der Bergbehörden und eine ganz überwiegend gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gewerblichen Unternehmen - in Bayern während der letzten 50 Jahre, in Baden-Württemberg seit dem 19. April 1975 und in den übrigen Bundesländern seit dem 1. Januar 1982 - würde bei einer vollständigen Streichung des § 130 BBergG vorerst beendet werden. Bundeseinheitliche Zuständigkeiten und bundeseinheitlicher Verwaltungsvollzug wären kaum mehr zu gewährleisten. Insbesondere in Hessen würden zahlreiche Großbaustellen im Zuge der Bundesbahn-Neubaustrecke Hannover-Würzburg mit allen nachteiligen Folgen einem Wechsel der Zuständigkeit, zumindest aber in einem kritischen Moment einer Zeit der Ungewisheit behördlicher Zuständigkeiten ausgesetzt werden.

- 3 -

Das im Jahre 1982 in Kraft getretene Bundesberggesetz orientiert sich an aktualisierten Schutzzielen. Es hat anders als die Gewerbeordnung neben Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer auch den Sachgüterschutz und den Schutz Dritter im Betrieb zum Inhalt. Hierauf würde ebenso zugunsten der nun sehr breit gefächerten Gewerbeaufsicht verzichtet werden wie auf eine objektbezogene, in der Herstellung unterirdischer Hohlräume erfahrene und dafür ausgebildete, also sehr zielgerichtete fachbehördliche Aufsicht.

Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Betriebsplanverfahren wird einerseits dem berechtigten Anliegen der Entbürokratisierung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen ohne andererseits die bewährte und auch weiterhin notwendige bergrechtliche Aufsicht zu beseitigen. Auch nach Auffassung der Bundesregierung stellt die Anwendung der Vorschriften über das Betriebsplanverfahren das eigentliche Problem dar, denn sie hebt in ihrer Begründung zur Streichung des § 130 BBergG im wesentlichen auf mit der Anwendung betriebsplanrechtlicher Bestimmungen verbundene Probleme ab.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 130 Abs. 1 Satz 1 wird § 61 Abs. 1 BBergG neben den allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften zur ergänzenden Generalklausel des technischen Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit im Hohlraumbau werden. Der Inhalt der Anzeige versetzt die Bergbehörde in die Lage, sich schon früh und vorsorglich über die konkreten Vorhaben zu unterrichten und über alle im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu befinden.